

Begründung:

Nachdem die Ausschussbesetzung festgestellt ist, muss bestimmt werden, wer den Ausschussvorsitz und die Stellvertretung übernimmt. Die Funktionen des/r Ausschussvorsitzenden sind in § 72 Absatz 3 NKomVG beschrieben.

Das Verfahren der Zuteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 71 Absatz 8 NKomVG (d'Hondtsche Höchstzahlverfahren; d. h. die Fraktionen/Gruppen greifen nach den Höchstzahlen in der vorgegebenen Reihenfolge zu).

Danach ergeben sich nachfolgende Zugriffe:

- 1. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe
- 2. Zugriff: CDU-Fraktion
- 3. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe
- 4. Zugriff: CDU-Fraktion
- 5. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe
- 6. Zugriff: Bündnis 90/Die Grünen
- 7. Zugriff: SPD-FDP-Gruppe